

Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159) in der derzeit geltenden Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück am 07.07.2015 mit Beschluss Nr. 01-07-15 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1.

Die Gemeindefeuerwehr Königsbrück ist eine Einrichtung der Stadt Königsbrück ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Königsbrück

Gräfenhain

Röhrsdorf

2.

Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Königsbrück“.

Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

3.

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Königsbrück.

Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren

Königsbrück

Gräfenhain

Röhrsdorf

4.

Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

1.

Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

2.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

3.

Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im SächsBRKG enthaltenen Aufgaben hinaus wahrnehmen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der laufenden jährlichen Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

2.

Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigungen oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

3.

Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

4.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Mit Beginn der Grundausbildung erhält jeder Angehörige der Feuerwehr eine Mindestausrüstung, diese umfasst eine Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm und Feuerwehrsicherheitsschuhwerk.

5.

In die aktive Abteilung aufgenommene minderjährige Feuerwehrangehörige dürfen nur unter Aufsicht eingesetzt werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind entsprechend einzuhalten.

6.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlich aktiven Feuerwehrdienstes

1.

Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird, oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

2.

Ein Angehöriger der Feuerwehr ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3.

Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

4.

Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

5.

Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

6.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

7.

Vertrauliche und dienstliche Unterlagen sowie die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung sind im gereinigten Zustand, Ausrüstungsgegenstände im gepflegten Zustand dem Ortswehrleiter zu übergeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1.

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

2.

Aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Ehrenmitglieder haben kein Wahlbeteiligungsrecht.

3.

Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

4.

Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

5.

Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

6.

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach, erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.

7.

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

8.

Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst sind schriftlich zu beantragen und maximal für 1 Jahr zulässig. Der Feuerwehrdienst muss danach unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft zum ersten Freistellungstag. Eine Verlängerung der Freistellung ist nicht möglich.

9.

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche über 65 Jahre und/oder keine Atemschutzgeräteträger sind, aber am aktiven Einsatzgeschehen teilnehmen, müssen sich einer jährlichen Eignungsuntersuchung unterziehen.

10.

Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1.

Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.

2.

Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Königsbrück“ und wird durch einen Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter geführt.

3.

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

4.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

5.

Jeder Angehöriger der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen des Wehrleiters, des Jugendfeuerwartes, und ihrer Ausbilder zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern. Die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

6.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 3 schriftlich zurücknehmen.

7.

Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.

8.

Der Jugendfeuerwehrwart sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben der erforderlichen Ausbildung/Qualifikation und feuerwehr-spezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

9.

Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes:

- Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Gemeindefeuerleiter zur Bestätigung,
- Organisation der Ausbildung,
- Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften,
- Einhaltung der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes,
- Teilnahme an Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Westlausitz e.V.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

1.

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung der Stadtverwaltung Königsbrück zu überlassen.

2.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilungen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3.

Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung, die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss.
- die Gemeindefeuerleitung / Ortsfeuerleitung,

§ 10

Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

1.

Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindeführung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

2.

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlungen sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

3.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

4.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

5.

Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehr- und Ortsfeuerwehrausschuss

1.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

2.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen.

3.

In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

4.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5.

Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Er nimmt an der Versammlung ohne Stimmrecht teil.

6.

Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.

Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

8.

In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter sollte zu den Sitzungen eingeladen werden. Er besitzt kein Stimmrecht. Die Stellvertreter des Ortswehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amtes wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

§ 12 Gemeinde- und Ortswehrleitung

1.

Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter an. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Leiters einer Ortsfeuerwehr ausüben.

2.

Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

4.

Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

5.

Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.

6.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

7.

Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- die Ortswehrlinien anzuleiten und zu unterstützen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrlinien aufgestellt werden,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,

8.

Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

9.

Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

10.

Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

11.

Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

12.

Für die Ortswehrlinien gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.
Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

1.

Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

2.

Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeührer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeührer kann die Bestellung der Unterführer sowie der Gerätewarte nach Anhörung des Gemeindefeührerausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

3.

Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

4.

Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

1.

Der Schriftführer wird vom Gemeindefeührerausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeührerausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeührer verantwortlich sein.

3.

Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

1.

Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den aktiven Angehörigen der Gemeindefeührer bei der Wahl der Gemeindefeührerleitung bzw. den aktiven Angehörigen und den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr bei der Wahl der Ortswehrleitung bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen -Feührerausschuss bestätigt sein.

2.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

3.

Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

4.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

5.

Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.

Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

8.

Die Niederschrift über die Wahlen ist spätestens eine Woche nach den Wahlen durch die Wahlleiter, dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

9.

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

10.

Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Königsbrück einschließlich ihrer Ortsteile vom 17.07.2012 außer Kraft.

Königsbrück, den 07.07.2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtrates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 07.07.2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister